



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Personenbezogene Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung in ESF-Projekten Informationen und Einwilligungserklärung

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Hinweise für den Projektträger

Teil B: Hinweise für die Teilnehmenden

Teil C.1: Einwilligungserklärung des/der Teilnehmenden

Teil C.2: Einwilligungserklärung des/der minderjährigen Teilnehmenden

Teil C.3: Einwilligungserklärung des/der Teilnehmenden für Projekte mit Hilfeplanung

Teil C.4: Einwilligungserklärung des/der minderjährigen Teilnehmenden für Projekte mit Hilfeplanung

Teil D: Übersicht der zu erhebenden Daten

Teil E: Ausfüllhinweise/Definitorisches

Teil A: Hinweise für den Projektträger

In der Förderperiode 2014-2020 kommt der sorgfältigen und vollständigen Erhebung der Teilnehmendendaten eine besondere Bedeutung zu. Im Operationellen Programm (OP), der von der EU genehmigten Grundlage der ESF-Förderung, ist festgelegt, welche Ziele mit den ESF-Fördermitteln in Rheinland-Pfalz erreicht werden sollen. Für die Erfolgsmessung wurden hierzu Plan- und Zielgrößen im OP benannt. Sowohl zur Kontrolle dieser Plan- und Zielgrößen als auch zur Steuerung und Verwaltung der ESF-finanzierten Projekte ist es notwendig, personenbezogene Daten zu jedem Projekt zu erfassen, d. h. von einzelnen Teilnehmenden müssen persönliche Daten erhoben werden. Zum einen dient die Erfassung der Daten zur wirksamen und für den Einzelnen nützlichen Steuerung der Fördermittel und zum anderen zur Kontrolle, um fehlerhafte Verwendung oder gar Missbrauch der Fördermittel auszuschließen.

Der Projektträger muss von den Teilnehmenden bei Projekteintritt eine schriftliche Einwilligungserklärung zur Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Teilnehmerregistratursystem des EDV-Begleitsystems EurekaRLP 2020 einholen (siehe Teil C). Ohne eine entsprechende Einwilligungserklärung kann der Projektträger Personen nicht als Teilnehmende/-n des Projekts geltend machen und auch keine Abrechnung der entsprechenden Ausgaben vornehmen.

Für Minderjährige ist grundsätzlich die Einwilligung zur Datenerfassung seitens der Erziehungsberechtigten erforderlich. Sofern Minderjährige die erforderliche Reife besitzen,

Personenbezogene Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung in ESF-Projekten
Informationen und Einwilligungserklärung
Teil A: Hinweise für den Projektträger

um die Tragweite ihrer Zustimmung zur Erhebung und Verwendung der Daten beurteilen zu können, kann die Einwilligungserklärung auch von den Betroffenen unterzeichnet werden. Dies ist jedoch im Einzelfall zu beurteilen. In diesen Fällen ist auch in der Einwilligungserklärung von den Fachkräften zu dokumentieren, dass sie sich davon überzeugen konnten, dass die Betroffenen über die Fähigkeit zur Einsicht in die möglichen Folgen verfügen und die Bedeutung ihrer Handlung erfassen und kritisch bewerten können. Für diesen Personenkreis sind im Teil C angepasste Einwilligungserklärungen verfügbar.

Aufgrund der Bestimmungen in Art. 6 Absatz 1 Buchstaben a) und c) der VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit Art. 5 VO (EU) Nr. 1304/2013 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 und Art. 96 Abs. 2b Ziffern ii, iv VO (EU) Nr. 1303/2013 ist die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung gegeben. Der/die Teilnehmende ist vom Projektträger über diese Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sowie über die Empfänger dieser Daten zu unterrichten.

Die dazu entwickelte Übersicht der zu erhebenden Daten (Teil D) dient der Erfassung der „Gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen“ gemäß Anhang I der Verordnung VO (EU) Nr. 1304/2013 sowie der programmspezifischen Indikatoren für das Operationelle Programm des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014-2020.

Für die stichprobenartige Erhebung des sog. längerfristigen Verbleibs (sechs Monate nach Austritt) sind von den Teilnehmenden E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer im EDV-Begleitsystem EurekaRLP2020 zu erfassen. Wenn für Teilnehmende keine bzw. keine verwertbaren Angaben vorliegen, sind Sie als Projektträger im Falle einer Erhebung von teilnehmendenbezogenen längerfristigen Ergebnisindikatoren verpflichtet, den Auftragnehmer der Verwaltungsbehörde für den Aufgabenbereich Evaluation bei der Kontaktaufnahme und Datenerhebung zu unterstützen und so die Datenerhebung sicher zu stellen.

In den Ausfüllhinweisen (Teil E) sind zu den einzelnen Datenfeldern die aktuellen definitorischen Klärungen beigefügt. Grundsätzlich sind alle Indikatoren auf der Ebene der einzelnen geförderten Teilnehmenden zu erheben. Für die Erhebung der Daten sind die Projektträger verantwortlich. Die erhobenen Teilnehmendendaten sind im Teilnehmerregistratursystem im EDV-Begleitsystem EurekaRLP 2020 vollständig zu übermitteln. Die Daten sind ggf. um die in den jeweils geltenden Rahmenbedingungen der Förderansätze oder nach den Festlegungen der Bewilligungsbescheide zu erhebenden Daten zu ergänzen.

Bei den in der Übersicht der zu erhebenden Daten in Teil D.2 aufgeführten Kern-Indikatoren (Fragen Nr. 9 bis 15 mit Indikatoren zum Arbeitsmarktstatus, zum Alter, zum Bildungsstand, und zum Geschlecht) akzeptiert die EU-Kommission keine unvollständigen oder fehlenden Angaben. Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass der jeweilige Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission aufgenommen werden darf und somit auch nicht zu den mit der EU-Kommission vereinbarten Zielwerten beitragen kann. Da es hierdurch für das Land Rheinland-Pfalz zu sanktionsbehafteten Zielwertverfehlungen kommen kann, können Teilnehmende, die die in Teil D.2 aufgeführten Kern-Indikatoren der zu erhebenden Daten nicht vollständig ausfüllen, nicht an dem ESF-geförderten Projekt teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.

Personenbezogene Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung in ESF-Projekten
Informationen und Einwilligungserklärung
Teil A: Hinweise für den Projektträger

Dieses gilt nicht für die besonders schützenswerten und sensiblen Daten bezüglich Grad der Behinderung, Migrationshintergrund/Ethnie oder sonstige Benachteiligungen (Fragen Nrn. 18 bis 22 der zu erhebenden Daten – Teil D.3). Hier werden die Teilnehmenden unter der Voraussetzung, dass der nachhaltige Versuch zur vollständigen Datenerhebung nachgewiesen wird (dieser Nachweis erfolgt über die Dokumentation in der Einwilligungserklärung der Teilnehmenden - Teil C) auch bei unvollständigen oder fehlenden Angaben in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen, so dass hier kein Ausschluss von der Förderung erfolgen muss.

Bitte unterstützen Sie als Projektverantwortliche /Projektverantwortlicher die Teilnehmenden bei der Datenerhebung, bitte informieren Sie die Teilnehmenden über die datenschutzrechtlichen Zusammenhänge und bitte gehen Sie auf alle entstehenden Fragen ein.

Die urschriftliche Einwilligungserklärung des/der Teilnehmenden (Teil C) muss durch den Projektträger für nachgehende Kontrollen im Rahmen der Aufbewahrungsfristen nach Ziffer 3.6 der Förderfähigkeitsregelungen aufbewahrt werden. Sofern die Daten in Papierform erhoben werden, muss der Projektträger die Einwilligungserklärung baldmöglichst nach der abschließenden Dateneingabe in das IT-System separieren und die verwendete Übersicht der zu erhebenden Daten einer datenschutzrechtlich konformen Vernichtung zuführen. Zudem muss der Projektträger gewährleisten, dass die erhobenen Daten ausschließlich zur ordnungskonformen Projektabwicklung genutzt werden.

Teil B: Hinweise für Teilnehmende

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Projekt, an dem Sie teilnehmen wollen, wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so auch Deutschland, können aus diesem Fonds Gelder erhalten. Dafür müssen sie jedoch belegen und nachweisen, dass diese Gelder ordnungsgemäß verwendet werden und wurden. Zur Gewährung dieser Mittel ist es notwendig, dass bestimmte Informationen von Ihnen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.¹ Diese Angaben werden vor allem benötigt, damit das Land Rheinland-Pfalz seinen Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen kann. Erfüllt das Land Rheinland-Pfalz diese Pflichten nicht oder nur ungenügend, drohen finanzielle Rückforderungen auch von bereits zugewiesenen Mitteln. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über verschiedene Aspekte der Datenerhebung informieren und Sie gleichzeitig bitten, die beigefügte Einwilligungserklärung abzugeben.

Zu welchem Zweck werden personenbezogene Daten erhoben?

Im Operationellen Programm (OP), der von der EU genehmigten Grundlage der ESF-Förderung, ist festgelegt, welche Ziele mit den ESF-Fördermitteln in Rheinland-Pfalz erreicht werden sollen. Für die Erfolgsmessung wurden hierzu Plan- und Zielgrößen im OP benannt. Sowohl zur Kontrolle dieser Plan- und Zielgrößen als auch zur Steuerung und Verwaltung der ESF-finanzierten Projekte ist es notwendig, personenbezogene Daten zu jedem Projekt zu erfassen, d. h. auch von Ihnen als Teilnehmende müssen persönliche Daten erhoben werden. Zum einen dient die Erfassung der Daten zur wirksamen und für den Einzelnen nützlichen Steuerung der Fördermittel und zum anderen zur Kontrolle, um fehlerhafte Verwendung oder gar Missbrauch der Fördermittel auszuschließen.

Welche personenbezogenen Daten werden wie erhoben?

Die Datenerhebung erfolgt mit dem EDV-Begleitsystem EurekaRLP 2020 durch den jeweiligen Träger des Projekts. Verantwortlicher für die Datenerhebung im Sinne von Art. 4 Ziffer 7 der Datenschutzgrundverordnung ist der Projektträger. Er ist dabei zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Das EDV-Begleitsystem ist Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz. Erhoben werden Daten zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation zu Beginn Ihrer Teilnahme sowie zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation von bis zu 4 Wochen nach Ihrem Projektaustritt. Zudem erfolgt eine stichprobenartige Erhebung zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation nach 6 Monaten nach Projektaustritt.

Sofern Ihre geplante Teilnahmedauer einen Tag bzw. acht Zeitstunden überschreitet, werden detaillierte personenbezogene Daten erhoben. Für durch Beratungsansätze geprägte Projekte gelten abweichende Regelungen. Dabei sind Ihr Name und Vorname, Ihre Adresse (mit Ausnahme der Postleitzahl) sowie die weiteren Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) im EDV-Begleitsystem EurekaRLP 2020 nur für Ihren Projektträger sicht- und lesbar. Damit können Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zugeordnet werden. Zugriff auf die in dieser Form pseudonymisierten Daten erhalten nur die für die Verwaltung, Evaluation und

¹ Grundlage dieser Datenerhebung und deren Verarbeitung und Nutzung sind verbindliche Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Verordnungen VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1304), die in Einklang stehen mit den Vorgaben der VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)

Personenbezogene Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung in ESF-Projekten
Informationen und Einwilligungserklärung
Teil B: Hinweise für Teilnehmende

Kontrolle des ESF in Rheinland-Pfalz zuständigen Stellen. Eine Zusammenführung Ihres Namens, Ihrer Adresse sowie der weiteren Kontaktdaten und den übrigen Daten wird nur erfolgen, wenn überprüft werden soll, dass die Unterstützung der Europäischen Union ordnungsgemäß eingesetzt wurde oder die Folgen des Projekts wissenschaftlich bewertet werden (Evaluation) und Sie in diesem Zusammenhang befragt werden sollen. Welche konkreten Daten erfasst werden, entnehmen Sie der beigefügten Übersicht der zu erhebenden Daten (Teil D).

Wie lange werden die Daten aufbewahrt?

Ihre personenbezogenen Daten werden unmittelbar nach Abschluss der gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehenen Berichte und Bewertungen an bzw. für die Europäische Kommission gelöscht. Dieses ist voraussichtlich spätestens 2028 mit Abnahme des Abschlussberichts der Fall.

Warum soll ich die Einwilligungserklärung abgeben?

Die Beantwortung der Fragen ist freiwillig. Ohne Ihre Einwilligung zur Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung kann der Projektträger Sie jedoch nicht als Teilnehmende/-n des Projekts geltend machen und es kann auch keine Abrechnung der entsprechenden Ausgaben erfolgen. Ihre Einwilligungserklärung ist Bestandteil der Abrechnungsunterlagen des Projekts, an dem Sie teilnehmen. Bei den Fragen Nr. 9 bis 15 der zu erhebenden Daten (Teil D.2, sogenannte Kern-Indikatoren: Indikatoren zum Arbeitsmarktstatus, zum Bildungsstand, zum Alter und zum Geschlecht) akzeptiert die EU-Kommission keine unvollständigen oder fehlerhaften Angaben. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben führen dazu, dass eine Projektteilnahme nicht möglich ist. Dieses gilt jedoch nicht für Fragen zu einer Behinderung, zum Migrationshintergrund oder zu anderweitigen Benachteiligungen (Teil D.3, Fragen Nr. 18 bis 22). Bei diesen Fragen können Sie die Auskunft verweigern, ohne dass Sie vom Projekt ausgeschlossen werden. Der Träger dieses Projekts wurde zu der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der notwendigen Daten über Sie verpflichtet.

Es wird sichergestellt, dass nur ein namentlich benannter und berechtigter Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim Projektträger und bei den für die Verwaltung, Evaluation und Kontrolle des ESF in Rheinland-Pfalz zuständigen Stellen einen Zugriff auf die personenbezogenen Informationen erhalten.

Die erhobenen Daten werden ausschließlich weitergeleitet an

- die Zwischengeschaltete Stelle (Bewilligungsbehörde) im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Kontaktmöglichkeit: Erik Zschutschke, Referat 63 „Förderung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, Europäischer Sozialfonds“, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Rheinallee 97-101 in 55118 Mainz, Tel.: 06131/967-461, Zschutschke.Erik(at)lsjv.rlp.de),
- die ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (Kontaktmöglichkeit: Regina Wicke, Referat 621-2 „Europäische Arbeitsmarktpolitik, Europäischer Sozialfonds“, Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Bauhofstraße 9 in 55116 Mainz, Tel.: 06131/16-2351, Regina.Wicke(at)msagd.rlp.de)
- mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Projekte sowie des Operationellen Programms beauftragte Organisationen sowie
- mit der Evaluation/Bewertung der Projekte beauftragte Organisationen.

Welche Rechte stehen mir nach dem Datenschutz zu?

Die ESF-Verwaltungsbehörde (Kontakt siehe oben) ist die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung verantwortliche Stelle. Dort können Sie unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen Ihre datenschutzrechtlichen Rechte geltend machen. Auf Antrag ist Ihnen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen (Recht auf Auskunft nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung). Sofern unrichtige Daten gespeichert wurden, können Sie die sofortige Berichtigung verlangen (Recht auf Berichtigung nach Art. 16 Datenschutz-Grundverordnung). Sie können die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, z.B. wenn Sie Ihre Einwilligung zur Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung widerrufen (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 Datenschutz-Grundverordnung). Sie können Ihr Einverständnis zum beschriebenen Verfahren mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung) oder Ihr Recht auf Löschung der Daten geltend machen (Recht auf Löschung nach Art. 17 Datenschutzgrund-Verordnung).

Es besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34 in 55116 Mainz (Kontaktmöglichkeit: Tel.: 06131/16 208-2449, [poststelle\(at\)datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle(at)datenschutz.rlp.de)).

Bei Fragen sowohl zu diesen datenschutzrechtlichen Hinweisen als auch bei der Erhebung der Daten sowie bei Fragen zu der folgenden Erklärung hilft Ihnen gerne Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihr Ansprechpartner beim Projektträger.

Teil C.1: Einwilligungserklärung des/der Teilnehmenden

Ich habe die Übersicht der zu erhebenden Daten für Projektteilnehmende erhalten. Die Daten wurden persönlich durch mich bzw. mit mir erhoben. Die Daten entsprechen der Wahrheit. Ich wurde ausreichend über die Bedeutung der Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung meiner personenbezogenen Daten aus der folgenden Übersicht der zu erhebenden Daten informiert und bin mit der Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung meiner personenbezogenen Daten ausschließlich zu Zwecken der Durchführung, Bewertung, Evaluation sowie Prüfung des ESF-Programms einverstanden. Die Erläuterungen zur Pseudonymisierung der Daten sowie der möglichen Entpseudonymisierung der Daten in den „Hinweisen für Teilnehmende“ habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin auf meine Rechte zu meinen personenbezogenen Daten hingewiesen worden. So ist mir insbesondere bekannt, dass ich meine zur Datenerhebung und Datenverarbeitung gegebene Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Förderung an meine Einwilligung gebunden ist. Ich erkläre mich mit dem beschriebenen Verfahren einverstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass Daten zu meiner beruflichen Situation im Anschluss an das Projekt zur unmittelbaren Erfolgsbewertung des Projekts einmalig erhoben werden. Zudem bin ich auch damit einverstanden, dass im Rahmen einer Stichprobe gegebenenfalls Daten zu meiner beruflichen Situation nach sechs Monaten nach meinem Projektaustritt zur mittelfristigen Erfolgsbewertung des Projekts erhoben werden. Ich willige ein, dass die erhobenen Daten anonymisiert für Wirkungsanalysen verwendet werden können. Die Wirkungsanalysen können in Form von Vergleichsgruppenanalysen oder als theoriegeleitete Analysen durchgeführt werden. Im Rahmen der Wirkungsanalysen soll überprüft werden, welche Wirkung die ESF-Förderung auf der Ebene von Investitionsprioritäten hat.² Des Weiteren können im Rahmen einer Stichprobe Daten zu meiner sozialen Situation erhoben werden. Zur Erhebung dieser Daten können der Projektträger bzw. autorisierte Institutionen mit mir Kontakt aufnehmen.

JA NEIN

Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Teilnehmenden-Erfassungs-ID im EDV-Begleitsystem:

Projektträger:

Projekttitel:

Projektnummer:

.....
Ort, Datum

Unterschrift

(bei Minderjährigen: Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

² Die Verwaltungsbehörden sind gemäß der Verordnung zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Artikel 54 und 56 sowie 114 der VO (EU) 1303/2013) zu entsprechenden Wirkungsanalysen verpflichtet.

Teil C.2: Einwilligungserklärung des/der minderjährigen Teilnehmenden

Ich habe die Übersicht der zu erhebenden Daten für Projektteilnehmende erhalten. Die Daten wurden persönlich durch mich bzw. mit mir erhoben. Die Daten entsprechen der Wahrheit. Ich wurde ausreichend über die Bedeutung der Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung meiner personenbezogenen Daten aus der folgenden Übersicht der zu erhebenden Daten informiert und bin mit der Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung meiner personenbezogenen Daten ausschließlich zu Zwecken der Durchführung, Bewertung, Evaluation sowie Prüfung des ESF-Programms einverstanden. Die Erläuterungen zur Pseudonymisierung der Daten sowie der möglichen Entpseudonymisierung der Daten in den „Hinweisen für Teilnehmende“ habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin auf meine Rechte zu meinen personenbezogenen Daten hingewiesen worden. So ist mir insbesondere bekannt, dass ich meine zur Datenerhebung und Datenverarbeitung gegebene Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Förderung an meine Einwilligung gebunden ist. Ich erkläre mich mit dem beschriebenen Verfahren einverstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass Daten zu meiner beruflichen Situation im Anschluss an das Projekt zur unmittelbaren Erfolgsbewertung des Projekts einmalig erhoben werden. Zudem bin ich auch damit einverstanden, dass im Rahmen einer Stichprobe gegebenenfalls Daten zu meiner beruflichen Situation nach sechs Monaten nach meinem Projektaustritt zur mittelfristigen Erfolgsbewertung des Projekts erhoben werden. Ich willige ein, dass die erhobenen Daten anonymisiert für Wirkungsanalysen verwendet werden können. Die Wirkungsanalysen können in Form von Vergleichsgruppenanalysen oder als theoriegeleitete Analysen durchgeführt werden. Im Rahmen der Wirkungsanalysen soll überprüft werden, welche Wirkung die ESF-Förderung auf der Ebene von Investitionsprioritäten hat.³ Des Weiteren können im Rahmen einer Stichprobe Daten zu meiner sozialen Situation erhoben werden. Zur Erhebung dieser Daten können der Projektträger bzw. autorisierte Institutionen mit mir Kontakt aufnehmen.

JA NEIN

Name der minderjährigen Teilnehmerin/des minderjährigen Teilnehmers:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:		
Teilnehmenden-Erfassungs-ID im EDV-Begleitsystem:		
Projektträger:		
Projekttitel:		
Projektnummer:		
Nach Auffassung der unterzeichnenden pädagogischen Fachkraft in diesem Projekt verfügt der/die Teilnehmende über eine wenigstens ausreichende natürliche Einsichtsfähigkeit in die Tragweite dieser Einwilligung und die Bedeutung sowie Konsequenzen der Datenerhebung, -erfassung und -verarbeitung.		
.....		
Ort, Datum	Unterschrift der pädagogischen Fachkraft	Unterschrift des/r Teilnehmenden

³ Die Verwaltungsbehörden sind gemäß der Verordnung zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Artikel 54 und 56 sowie 114 der VO (EU) 1303/2013) zu entsprechenden Wirkungsanalysen verpflichtet.

Teil C.3: Einwilligungserklärung des/der Teilnehmenden für Projekte mit Hilfeplanung

Ich habe die Übersicht der zu erhebenden Daten für Projektteilnehmende erhalten. Die Daten wurden persönlich durch mich bzw. mit mir erhoben. Die Daten entsprechen der Wahrheit. Ich wurde ausreichend über die Bedeutung der Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung meiner personenbezogenen Daten aus der folgenden Übersicht der zu erhebenden Daten informiert und bin mit der Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung meiner personenbezogenen Daten sowie der Daten zu meiner persönlichen Situation und Hilfeplanung ausschließlich zu Zwecken der Durchführung, Bewertung, Evaluation sowie Prüfung des ESF-Programms einverstanden. Ich bin ebenfalls damit einverstanden, dass darüber hinaus Daten zu meiner persönlichen Situation und Hilfeplanung während des Projektes erhoben werden. Die Erläuterungen zur Pseudonymisierung der Daten sowie der möglichen Entpseudonymisierung der Daten in den „Hinweisen für Teilnehmende“ habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin auf meine Rechte zu meinen personenbezogenen Daten hingewiesen worden. So ist mir insbesondere bekannt, dass ich meine zur Datenerhebung und Datenverarbeitung gegebene Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Förderung an meine Einwilligung gebunden ist. Ich erkläre mich mit dem beschriebenen Verfahren einverstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass Daten zu meiner beruflichen Situation im Anschluss an das Projekt zur unmittelbaren Erfolgsbewertung des Projekts einmalig erhoben werden. Zudem bin ich auch damit einverstanden, dass im Rahmen einer Stichprobe gegebenenfalls Daten zu meiner beruflichen Situation nach sechs Monaten nach meinem Projektaustritt zur mittelfristigen Erfolgsbewertung des Projekts erhoben werden. Ich willige ein, dass die erhobenen Daten anonymisiert für Wirkungsanalysen verwendet werden können. Die Wirkungsanalysen können in Form von Vergleichsgruppenanalysen oder als theoriegeleitete Analysen durchgeführt werden. Im Rahmen der Wirkungsanalysen soll überprüft werden, welche Wirkung die ESF-Förderung auf der Ebene von Investitionsprioritäten hat.⁴ Des Weiteren können im Rahmen einer Stichprobe Daten zu meiner sozialen Situation erhoben werden. Zur Erhebung dieser Daten können der Projektträger bzw. autorisierte Institutionen mit mir Kontakt aufnehmen.

JA NEIN

Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers:	
Anschrift:	
Geburtsdatum:	
Teilnehmenden-Erfassungs-ID im EDV-Begleitsystem:	
Projektträger:	
Projekttitel:	
Projektnummer:	
.....
Ort, Datum	Unterschrift des/r Teilnehmenden

⁴ Die Verwaltungsbehörden sind gemäß der Verordnung zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Artikel 54 und 56 sowie 114 der VO (EU) 1303/2013) zu entsprechenden Wirkungsanalysen verpflichtet.

Teil C.4: Einwilligungserklärung des/der minderjährigen Teilnehmenden für Projekte mit Hilfeplanung

Ich habe die Übersicht der zu erhebenden Daten für Projektteilnehmende erhalten. Die Daten wurden persönlich durch mich bzw. mit mir erhoben. Die Daten entsprechen der Wahrheit. Ich wurde ausreichend über die Bedeutung der Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung meiner personenbezogenen Daten aus der folgenden Übersicht der zu erhebenden Daten informiert und bin mit der Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung meiner personenbezogenen Daten sowie der Daten zu meiner persönlichen Situation und Hilfeplanung ausschließlich zu Zwecken der Durchführung, Bewertung, Evaluation sowie Prüfung des ESF-Programms einverstanden. Ich bin ebenfalls damit einverstanden, dass darüber hinaus Daten zu meiner persönlichen Situation und Hilfeplanung während des Projektes erhoben werden. Die Erläuterungen zur Pseudonymisierung der Daten sowie der möglichen Entpseudonymisierung der Daten in den „Hinweisen für Teilnehmende“ habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin auf meine Rechte zu meinen personenbezogenen Daten hingewiesen worden. So ist mir insbesondere bekannt, dass ich meine zur Datenerhebung und Datenverarbeitung gegebene Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Förderung an meine Einwilligung gebunden ist. Ich erkläre mich mit dem beschriebenen Verfahren einverstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass Daten zu meiner beruflichen Situation im Anschluss an das Projekt zur unmittelbaren Erfolgsbewertung des Projekts einmalig erhoben werden. Zudem bin ich auch damit einverstanden, dass im Rahmen einer Stichprobe gegebenenfalls Daten zu meiner beruflichen Situation nach sechs Monaten nach meinem Projektaustritt zur mittelfristigen Erfolgsbewertung des Projekts erhoben werden. Ich willige ein, dass die erhobenen Daten anonymisiert für Wirkungsanalysen verwendet werden können. Die Wirkungsanalysen können in Form von Vergleichsgruppenanalysen oder als theoriegeleitete Analysen durchgeführt werden. Im Rahmen der Wirkungsanalysen soll überprüft werden, welche Wirkung die ESF-Förderung auf der Ebene von Investitionsprioritäten hat.⁵ Des Weiteren können im Rahmen einer Stichprobe Daten zu meiner sozialen Situation erhoben werden. Zur Erhebung dieser Daten können der Projektträger bzw. autorisierte Institutionen mit mir Kontakt aufnehmen.

JA NEIN

Name der minderjährigen Teilnehmerin/des minderjährigen Teilnehmers:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:		
Teilnehmenden-Erfassungs-ID im EDV-Begleitsystem:		
Projektträger:		
Projekttitel:		
Projektnummer:		
Nach Auffassung der unterzeichnenden pädagogischen Fachkraft in diesem Projekt verfügt der/die Teilnehmende über eine wenigstens ausreichende natürliche Einsichtsfähigkeit in die Tragweite dieser Einwilligung und die Bedeutung sowie Konsequenzen der Datenerhebung, -erfassung und -verarbeitung.		
.....		
Ort, Datum	Unterschrift der pädagogischen Fachkraft	Unterschrift des/r Teilnehmenden

⁵ Die Verwaltungsbehörden sind gemäß der Verordnung zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Artikel 54 und 56 sowie 114 der VO (EU) 1303/2013) zu entsprechenden Wirkungsanalysen verpflichtet.

Personenbezogene Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung in ESF-Projekten
Informationen und Einwilligungserklärung
Teil D: Übersicht der zu erhebenden Daten

13.2.1. Der/die Teilnehmende ist bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet. ja nein

Beschäftigungsumfang (eine Auswahl möglich):

13.2.2. Vollzeit

13.2.3. Teilzeit

13.2.4. Ausschließlich geringfügige Beschäftigung („Mini-Job“)

13.3. Der/die Teilnehmende ist selbständig.

13.3.1. Der/die Teilnehmende ist bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet. ja nein

13.4. Der/die Teilnehmende ist in schulischer oder beruflicher Bildung.

Art der schulischen oder beruflichen Bildung (eine Auswahl möglich):

13.4.1. Der/die Teilnehmende besucht eine allgemeinbildende Schule.

13.4.2. Der/die Teilnehmende ist Auszubildender/Auszubildende im Betrieb.

13.4.3. Der/die Teilnehmende ist in schulischer oder außerbetrieblicher Berufsausbildung (Berufsfachschule, rein schulische Ausbildung mit Praktikumsanteil).

13.4.4. Der/die Teilnehmende absolviert zurzeit eine sonstige Aus- und Weiterbildung, z. B. eine durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter geförderte Qualifizierungsmaßnahme oder ein Praktikum. (Damit ist nicht die Teilnahme an diesem Projekt gemeint.)

13.5. Der/die Teilnehmende ist nicht erwerbstätig, sondern z. B. Student/Studentin, Hausmann/Hausfrau oder in Elternzeit.

13.5.1. Der/die Teilnehmende ist bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet. ja nein

14. Hinsichtlich der Bildungsabschlüsse des/der Teilnehmenden trifft Folgendes zu:

Höchster erreichter Schulabschluss (eine Auswahl möglich):

14.1. er/sie besitzt keinen Schulabschluss

14.2. er/sie besitzt einen Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss

14.3. er/sie hat das Berufsgrundbildungsjahr absolviert

14.4. er/sie besitzt die mittlere Reife / den Realschulabschluss

14.5. er/sie besitzt das Abitur / die Fachhochschulreife

Höchster erreichter Berufsabschluss (eine Auswahl möglich):

14.6. er/sie hat keine abgeschlossene Berufsausbildung

14.7. er/sie hat eine (außer)betriebliche Lehre / Ausbildung, Berufsfachschule, sonstige schulische Berufsausbildung absolviert

Personenbezogene Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung in ESF-Projekten
Informationen und Einwilligungserklärung
Teil D: Übersicht der zu erhebenden Daten

14.8. er/sie besitzt einen Meisterbrief oder ein gleichwertiges Zertifikat

14.9. er/sie besitzt einen (Fach)Hochschulabschluss / eine Promotion

15. Der/die Teilnehmende ist erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r im SGB II und war in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig (Langzeitleistungsbezieher).

ja nein

16. (entfallen)

16.1. (entfallen)

17. (entfallen)

Teil D.3: Weitere Indikatoren

18. Der Teilnehmende besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit

ja nein keine Angabe

18.1. Der/die Teilnehmende gehört einer in Deutschland anerkannten Minderheit an (anerkannte Minderheiten sind Sinti und Roma).

ja nein keine Angabe

19. Der/die Teilnehmende hat einen Migrationshintergrund, weil er/sie

- entweder nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik geboren wurde und 1950 oder später zugewandert ist
- oder eingebürgert worden ist
- oder seine/ihre Eltern oder ein Elternteil nach Deutschland zugewandert oder ausländischer Herkunft sind.

ja nein keine Angabe

20. Der/die Teilnehmende besitzt einen Schwerbehindertenausweis oder einen gleichwertigen amtlichen Nachweis.

ja nein keine Angabe

21. Der/die Teilnehmende ist gegenüber anderen Menschen wegen sonstiger Merkmale benachteiligt (z. B. Haftentlassene, Analphabeten, Aufenthaltsstatus, Drogenabhängigkeit)

ja nein keine Angabe

22. Der/die Teilnehmende hat einen festen Wohnsitz und ist nicht von (drohender) Wohnungslosigkeit betroffen

ja nein keine Angabe

Teil D.4: Verbleibsdaten (Erhebung durch den Projektträger nach Austritt aus dem Projekt)

Diese Indikatoren sollen als Veränderung der Situation nach Teilnahme an einem ESF-Projekt verstanden werden. Maßgeblich ist der Status bis spätestens 4 Wochen nach Austritt des Teilnehmenden aus dem Projekt bzw. nach Ende der persönlichen Förderung.

23. tatsächlicher Projektaustritt am: TT.MM.JJJJ

24. Für den/die Teilnehmende/n liegen Informationen über Verbleib vor.

ja nein

25. (wenn „ja“ bei Nr. 24): Angaben zum Arbeitsmarktstatus (eine Auswahl möglich):

25.1. Der/die Teilnehmende hat innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt eine Arbeit aufgenommen oder hat sich selbstständig gemacht.

Beschäftigungsumfang (eine Auswahl möglich):

25.1.1. Vollzeit

25.1.2. Teilzeit

25.1.3. Ausschließlich geringfügige Beschäftigung („Mini-Job“)

25.2. Der/die Teilnehmende ist innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt weiterhin in betrieblicher Ausbildung, erwerbstätig oder selbstständig.

Beschäftigungsumfang (eine Auswahl möglich):

25.2.1. Vollzeit

25.2.2. Teilzeit

25.2.3. Ausschließlich geringfügige Beschäftigung („Mini-Job“)

25.3. Der/die Teilnehmende war innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt in einer schulischen/beruflichen Bildung.

Art der schulischen/beruflichen Bildung (eine Auswahl möglich):

25.3.1. Der/Die Teilnehmende nimmt eine duale Berufsausbildung auf

25.3.2. Der/Die Teilnehmende nimmt eine schulische Berufsausbildung auf

25.3.3. Der/Die Teilnehmende setzt einen laufenden Bildungsgang an einer allgemeinbildenden Schule fort (z.B. beim Wechsel von Klassenstufe 8 in Klassenstufe 9)

25.3.4. Der/Die Teilnehmende setzt nach dem Berufsreifeabschluss an einer Realschule +/integrierten Gesamtschule die Schullaufbahn an der allgemeinbildenden Schule fort, um einen qualifizierten Sekundarabschluss I zu erlangen (z.B. 10. Schuljahr der Realschule +)

25.3.5. Der/Die Teilnehmende wechselt in die Berufsfachschule I

25.3.6. Der/Die Teilnehmende wechselt in ein Berufsvorbereitungsjahr

Personenbezogene Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung in ESF-Projekten
Informationen und Einwilligungserklärung
Teil D: Übersicht der zu erhebenden Daten

- 25.3.7. Der/Die Teilnehmende wechselt in einen sonstigen schulischen Bildungsgang
- 25.3.8. Der/Die Teilnehmende beginnt ein Studium
- 25.3.9. Der/Die Teilnehmende beginnt eine Weiterbildung
- 25.3.9.1. Dabei handelt es sich um ein anderes ESF-gefördertes Projekt.
- ja nein
- 25.4. Der/die Teilnehmende war innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt neu oder wieder bei der Bundesagentur für Arbeit bzw. einem Jobcenter arbeitslos gemeldet.
- 25.5. Der/die Teilnehmende war innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt neu oder wieder nicht erwerbstätig.
- 25.5.1. Der/die Teilnehmende war innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet.
- ja nein
- 25.6. Der/die Teilnehmende hat innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt an einem Folgeprojekt beim gleichen Projektträger teilgenommen.
26. Der/die Teilnehmende hat innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt nachweislich eine Qualifizierung erlangt (Nachweis z. B. durch qualifiziertes Zertifikat einer zuständigen Stelle; die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED⁶ oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens; qualifizierte Teilnahmebescheinigung, aus der Dauer und Gegenstand des Projekts ersichtlich sind und über die nachgewiesen wird, dass der/die Teilnehmende die vorgesehenen Projektbestandteile auch absolviert hat).
- ja nein
27. Der/die Teilnehmende hat die Teilnahme am Projekt vorzeitig beendet.
- ja nein
- Gründe der vorzeitigen Beendigung:
- 27.1. siehe erfasste Daten bei 25.1 (Arbeitsaufnahme oder Aufnahme Selbständigkeit)
- 27.2. siehe erfasste Daten bei 25.3 (Aufnahme einer schulischen/beruflichen Bildung)
- 27.3. Einleitung einer medizinischen Diagnostik/Therapie
- 27.4. unzureichende Teilnahme
- 27.5. Sonstiges (z. B. Umzug , Mutterschutz, Rente, Inhaftierung)

⁶ International Standard Classification of Education

Teil E: Ausfüllhilfe/Definitorisches

Diese Ausfüllhilfe soll die Erhebung der Daten unterstützen. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung der Übersicht der zu erhebenden Daten. Die Ausfüllhilfe basiert auf einer Verständigung der ESF-Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern zur Anwendung von einheitlichen Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.

Bagatellgrenzen:

Teilnehmerbezogene Daten von Projekten, die folgende Kriterien erfüllen, müssen grundsätzlich nicht erfasst werden:

- individuelle Kurzberatungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z.B. Telefonberatungen und sonstige Kurzberatungen)
- kollektive Informationsveranstaltungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z.B. Großveranstaltungen, Orientierungstag)

Ausnahmen sind möglich, sodass ggfs. auch teilnehmerbezogene Daten bei Projekten mit kürzerem Teilnehmendenkontakt erfasst werden müssen. Dies betrifft insb. durch Beratungsansätze geprägte Projekte.

Zu 13.1: Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose

Arbeitslose sind gemäß den Regelungen im Sozialgesetzbuch III Personen, die bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter arbeitslos registriert sind.

Personen, die über 12 Monate hinweg arbeitslos waren, sind langzeitarbeitslos. Gemäß Definition der Europäischen Kommission gelten Jüngere unter 25 Jahren als langzeitarbeitslos, wenn sie länger als 6 Monate arbeitslos sind. In einigen Fällen wird die Dauerzählung bei erneutem Zugang in den Status Arbeitslosigkeit fortgesetzt, statt von vorne zu beginnen. Folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit sind gemäß Messkonzept der BA-Statistik unerschädlich:

- Teilnahmen an Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie
- Unterbrechungen aufgrund von Nicht-Erwerbsfähigkeit (insbesondere Krankheit) bis zu sechs Wochen Dauer (in Anlehnung an die sechs-Wochen-Frist zum Erlöschen der Arbeitslosigkeitsmeldung nach Unterbrechung sowie die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes im Krankheitsfall).

Hingegen führen Abgänge aus Arbeitslosigkeit

- wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- in sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und
- in Nichterwerbstätigkeit mit einer Dauer von mehr als sechs Wochen

immer zu einem Ende der Dauerzählung und einem neuen Messbeginn bei erneutem Zugang in Arbeitslosigkeit (sog. schädliche Unterbrechungen).

Zu 13.2 sowie 13.3: Erwerbstätige/Arbeitnehmer/Selbstständige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Erwerbstätige und Arbeitnehmer sind Personen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, also alle abhängig Beschäftigten (Arbeiter/-innen, Angestellte, Beamte, betriebliche Auszubildende, Berufssoldaten), unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt und die nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet sind sowie alle Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen.

Zu 13.4 sowie 13.5: Nichterwerbstätige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission unter Zugrundelegung der nationalen Definition von Arbeitslosigkeit:

Personen, die nicht Teil des Arbeitsmarktes sind, also weder arbeitslos gemeldet sind noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dieses beinhaltet freiwillig Wehrdienstleistende sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten, die gegen Entgelt oder zur Gewinnerzielung während der Bezugswoche in gewissem Umfang gearbeitet haben, Schüler/-innen, Vollzeitstudierende und Personen, die sich Vollzeit in Elternzeit befinden. Arbeitssuchende, die nicht erwerbstätig und nicht arbeitslos gemeldet sind, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige. Auch Flüchtlinge, die nicht arbeitslos gemeldet sind, gelten als Nichterwerbstätige.

Zu 15: Langzeitleistungsbezieher

Langzeitleistungsbeziehende sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.

Die Definition richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesagentur für Arbeit (§ 6 Abs. 1 der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48 a des Zweiten Sozialgesetzbuches vom 12. August 2010):

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte: Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 8 Absatz 2 SGB II).

...die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig (§ 9 SGB II) waren.: Die von der Definition geforderte Hilfebedürftigkeit ist bei dem Bezug von SGB II -Leistungen durch das Jobcenter geprüft und daher gegeben. Arbeitslosengeld I nach dem SGB III fällt folglich nicht in die Dauerzahlung hinein.

Zu 18 sowie 19: Migranten, Personen ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten, einschließlich marginalisierter Gemeinschaften, wie den Roma

Es kommen die nationalen statistischen Definitionen (Mikrozensus) zur Anwendung. Eine Person mit Migrationshintergrund ist eine Person, die

1. nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland geboren wurde und 1950 oder später zugewandert ist und/oder
2. die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder eingebürgert wurde.

Darüber hinaus haben Deutsche einen Migrationshintergrund, wenn ein Elternteil der Person mindestens eine der unter 1. oder 2. genannten Bedingungen erfüllt. Somit gehören auch deutschstämmige Spätaussiedler/innen und deren Kinder zu den Personen mit Migrationshintergrund. Anerkannte Minderheiten in Deutschland sind Sinti und Roma sowie in Brandenburg und Sachsen Sorben, in Schleswig-Holstein Dänen, in Schleswig-Holstein und Niedersachsen Friesen.

Zu 20: Menschen mit Behinderungen

Es kommt die vereinfachte nationale Definition zur Anwendung. Menschen mit Behinderungen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis oder einen amtlichen Bescheid über die gleichwertige Feststellung haben.

Zu 21: Sonstige benachteiligte Personen

Dieser Indikator bezieht sich auf alle Benachteiligungen, die unter den anderen Indikatoren nicht abgedeckt werden. Hier werden alle Arten von Teilnehmenden mit Benachteiligungen erfasst, beispielsweise Personen, die mit sozialer Exklusion konfrontiert sind. Weiterhin können hier Personen gezählt werden, die einen Abschluss der Grundschule nicht bzw. im Alter von 12 Jahren noch nicht erreicht haben. Weiterhin können sich frühere Insassen von Strafvollzugsanstalten, Drogenabhängige, (funktionale) Analphabeten, Flüchtlinge etc. diesem Indikator zuordnen.

Zu 22: Obdachlosigkeit oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt betroffen

Unter diesen Indikator fallen ausschließlich obdachlose Personen, d.h. Menschen, die auf der Straße bzw. in Notunterkünften leben. Bei der Angabe einer Adresse ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine Kontaktadresse handelt, über die der bzw. die Obdachlose oder der bzw. die von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt Betroffene zu erreichen ist.

Zu 25.1: Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission. Der/die Teilnehmende hat bis zu vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt einen Arbeitsplatz als abhängig Beschäftigte/-r oder ist als Selbständige/-r tätig. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme an einem ESF-Projekt verstanden werden. Der/die Teilnehmende darf daher bei Eintritt in das Projekt nur arbeitslos (siehe Ausfüllhilfe zu 13.1) oder nichterwerbstätig (siehe Ausfüllhilfe zu 13.4 sowie 13.5) gewesen sein.

Zu 25.3: Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission. Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt eine allgemeinbildende Schule besuchen oder sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden, dies beinhaltet auch die Aufnahme eines Studiums. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme an einem ESF-Projekt verstanden werden. Bei Eintritt in das Projekt darf der/die Teilnehmende somit nicht in schulischer/beruflicher Bildung gewesen sein. Beginnen durch den ESF unterstützte Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Austritt aus dem Projekt eine berufliche Bildung, wird dies ebenfalls unter diesem Indikator erfasst. Weiterhin wird der Verbleib von Teilnehmenden, die bei Eintritt Schülerinnen und Schülern waren und nach dem Austritt an der Schule verbleiben, hier erfasst.

Zu 25.5.1: Nicht erwerbstätige Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission. Der/die Teilnehmende ist bis zu vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter neu arbeitssuchend gemeldet. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme an einem ESF-Projekt verstanden werden. Bei Eintritt in das Projekt muss der/die Teilnehmende somit nichterwerbstätig (i. S. v. 13.4 sowie 13.5: Nichterwerbstätige), aber nicht arbeitssuchend gewesen sein.

Zu 26: Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission. Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt eine Qualifizierung erwerben. Die Qualifizierung soll als Ergebnis der Teilnahme an einem ESF-Projekt erlangt werden. Qualifizierung bedeutet

- das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses nachdem eine dafür zuständige Stelle (dies kann der umsetzende Träger sein) festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Einzelperson den vorgegebenen Standards entsprechen,
- die Zertifizierung einer beruflichen Qualifizierungs-/Weiterbildungsmaßnahme oder
- die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens (EQF bzw. DQR).

Es muss ein qualifiziertes Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung existieren, aus dem Dauer und Gegenstand des Projekts ersichtlich sind und über das nachgewiesen wird, dass der/die Teilnehmende die vorgesehenen Projektbestandteile auch absolviert hat (formales Ergebnis). Dieses Zertifikat

- kann durch den umsetzenden Träger nach Austritt des Teilnehmers bzw. dem Ende des Projektes ausgestellt werden oder
- durch eine weitere Stelle, die innerhalb von spätestens vier Wochen nach Austritt des/der Teilnehmenden eine Zertifizierung oder Prüfung der während der Projektteilnahme erlangten Qualifizierung vornimmt, ausgestellt werden.

Zu 25.6: Teilnehmende, die innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt an einem Folgeprojekt beim gleichen Projektträger teilgenommen haben

Unter „ESF-Folgeprojekten“ beim gleichen Projektträger sind Projekte zu verstehen, die sich in der konzeptionellen Ausrichtung nicht grundlegend von dem betreffenden Projekt unterscheiden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zum 1.1. eines Jahres Projekte wiederholt durchgeführt werden, die in ähnlicher Form bereits im Vorjahr stattgefunden haben, so dass es für die Teilnehmenden faktisch eine Fortsetzung der Projektteilnahme darstellt.